

SPEYER JOURNAL

EIN MAGAZIN DER DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER

Nr. 42, Wintersemester 2022/23



NEU IN SPEYER

**ZWEI LEHRSTÜHLE IM
BEREICH ÖFFENTLICHES
RECHT NEU BESETZT**

INTERNATIONALES

**GRÜNDUNGSJUBILÄUM
DER NATIONAL UNIVERSITY
OF MONGOLIA**

WEITERBILDUNG

**10. SPEYERER TAGUNG
ZU PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE**

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser

Die vergangenen sechs Monate standen für die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ganz im Zeichen der Besetzung zweier ihr künftiges Profil schärfender Lehrstühle. Mit den Univ.-Professores Dres. David André Roth-Isigkeit und Stefan Korte ist es gelungen, für die Lehrstühle für *Öffentliches Recht, insbesondere Recht der Digitalisierung* bzw. für *Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht und Klimaschutzrecht* zwei neue Wissenschaftler für die Universität zu gewinnen, die in sich den kommenden Jahren stark in ihre Neuaufstellung einbringen werden.

Bereits jetzt darf ich ankündigen, dass der diesbezügliche von uns gemeinsam mit unseren Trägern eingeleitete Erneuerungsprozess im kommenden Semester u.a. mit der Etablierung einer von der Föderalen IT-Kooperation – oder kurz: FITKO – zum Ausbau des eGov-Campus finanzierten Professur im Bereich Verwaltungsinformatik fortgesetzt werden wird.

Wir freuen uns auch, dass wir unsere Internationale Vernetzung in die Mongolei im Berichtszeitraum weiter ausbauen konnten: In der ersten Oktoberwoche 2022 vertrat der Rektor die DUV Speyer bei den Feierlichkeiten anlässlich des 80-jährigen Bestehens der National University of Mongolia (NUM) in Ulaanbaatar. Im Mai 2023 wurde Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Knorr die Medal of Friendship des Staatspräsidenten der Mongolei verliehen.

Selbstverständlich nahm die Universität im Berichtsemester ihre Hauptaufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem gewohnt hohen Niveau wahr.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre des vorliegenden SpeyerJournals.

Ihr
Holger Mühlkamp
Rektor



09 Internationales

Gründungs Jubiläum der National University of Mongolia



23 Weiterbildung

Abschlussworkshop zum Projekt „Nachhaltige Verankerung von kommunalen Präventionsketten“



28 Hochschulseelsorge

Neues aus der Hochschulseelsorge

04 Neu in Speyer

Neu auf dem Lehrstuhl Öffentliches Recht, insbesondere Recht der Digitalisierung

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht und Klimaschutzrecht neu besetzt

Honorarprofessur für Dr. Carsten Jennert

09 Internationales

Gründungsjubiläum der National University of Mongolia

10 Semester

Semestereröffnung an der Universität Speyer

Feierliche Verleihung des Lehrpreises an Prof. Dr. Carsten Kühl

Transformation in der Verwaltung

„Wortwolke“ zur Lehrevaluation

15 Weiterbildung

Symposium Kommunalfinanzen

„Migration und Sozialleistungsbezug“
5. Speyerer Sozialrechtstage

Öffentliche Unternehmen müssen vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen ihre Resilienz beweisen - und weiter ausbauen

Abschlussworkshop zum Projekt „Nachhaltige Verankerung von kommunalen Präventionsketten“

26 Kurzmeldungen

28 Hochschuleseelsorge

34 Alumni

Das zentrale Alumni-Netzwerk der Universität. Statistischer Rück- und Ausblick anlässlich des 75-jährigen Jubiläums

38 Personal

40 Publikationen

„MIGRATION UND SOZIALLEISTUNGSBEZUG“

5. SPEYERER SOZIALRECHTSTAGE

Text: Helen Hermann und Christina Wieda

Welche sozialen Rechte haben Migranten und Migrantinnen? Welche Pflichten trifft der Staat?

Vor dem Hintergrund nicht abnehmender globaler Krisen und der Folgen für die Zuwanderung nach Deutschland nahmen die 5. Speyerer Sozialrechtstage am 20. und 21. März 2023 Migration auf Basis unterschiedlicher Rechtsstatus der Zugewanderten in den Blick und fragten nach der Legitimität von Ungleichbehandlungen.

Univ.-Prof. Dr. Constanze Janda führte in das Thema ein. Sie beleuchtete die unterschiedlichen sozialen Rechte von Schutzsuchenden, die in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen, und anerkannten Flüchtlingen, denen Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Dabei unterscheidet sich nicht nur das Niveau der existenzsichernden Geldleistungen, sondern auch die medizinische Versorgung und der Zugang zum Arbeitsmarkt. Besonderes Augenmerk legte Univ.-Prof. Dr. Janda auf die Feststellung eines „Massenzustroms“ durch den Europäischen Rat anlässlich des Ukraine-Krieges auf Basis der EU-Richtlinie 2001/55/EG. Der Gesetzgeber habe darauf

mit einem Rechtskreiswechsel reagiert, mit denen Geflüchtete aus der Ukraine von Anfang an anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt sind. Dies wurde teilweise harsch kritisiert, sei aber wegen der Gewährung temporären Schutzes gerechtfertigt.

Wolfgang Rombach (BMAS) führte aus, wie die Leistungsabsenkungen nach § 1a AsylbLG auf Basis des Koalitionsvertrages neugestaltet werden könnten. Aktuell erhalten ausreisepflichtige Personen, die das Land nicht verlassen, nur noch Sachleistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Rombach plädierte mit Blick auf das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum dafür, das Urteil des BVerfG zu den Sanktionen im Grundsicherungsrecht (05.11.2019 – 1 BvL 7/16) auch auf die Leistungsabsenkung nach § 1a AsylbLG anzuwenden und Härtefallregelungen vorzusehen. Denkbar seien darüber hinaus Änderungen bei der Anwendung von Sanktionen gegenüber Minderjährigen und die Berücksichtigung der Art des Fehlverhaltens.

Julian Seidl (Goethe Universität Frankfurt) widmete sich der Vereinbarkeit der Leistungsabsenkungen mit Unions- und Verfassungsrecht. Auch er griff das Sanktionsurteil auf und erklärte, dass die Leistungsansprüche zwar bei Unterlassen von Mitwirkungs-



Die 5. Speyerer Sozialrechtstage nahmen Migration auf Basis unterschiedlicher Rechtsstatus der Zugewanderten in den Blick

pflichten relativiert werden können. Diese dürften das Existenzminimum nicht verletzen, das auch in Art. 1, 7, 24 GrCh geschützt ist. Zudem verwies er auf die Rechtsprechung des EuGH zur RL 2013/33/EU, die einen abschließenden Katalog an Minderungstatbeständen auflistet. Konsequenterweise resümierte Seidl, dass sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenseite Reformbedarf bestehe, um die Ausgestaltung der bestehenden Absätze als repressive Leistungsminderung aufzuarbeiten und vollzogene Minderungen den sich ändernden Bedürfnissen der Leistungsempfangenden anzupassen. Insbesondere schlug er die Ergänzung um eine Härtefallklausel vor, neben der Option, von der starren Dauer der Leistungsabsenkung flexibel und bedarfsgerecht abweichen zu können.

Im Anschluss referierte Dr. Tilmann Löhr (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) über Leistungsausschlüsse im SGB II und SGB XII für Personen, die weder erwerbstätig noch freizügigkeitsberechtigt sind. Anders als das SGB II sieht das

SGB XII vor, dass Überbrückungsleistungen zu erbringen sind und in Härtefällen von einem Leistungsausschluss abzusehen ist. Löhr thematisierte ausgewählte Einzelfragen wie die Einordnung als Arbeitnehmer oder Selbständiger oder die Anwendung der Härtefallregelung etwa bei Suchtproblemen, einer Behinderung oder schweren psychischen und physischen Erkrankungen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können. Auch aus Perspektive der Gleichbehandlung mit Drittstaatenangehörigen bestünden Bedenken, dass Unionsbürger niedrigere Leistungen erhalten. Zwar könne eine Berichtigung dieser Zweifel im Wege der verfassungskonformen Auslegung erfolgen. Diese sei aber durch die Bindung an Recht und Gesetz des Art. 20 Abs. 3 GG eingeschränkt und könne daher die erläuterten Anwendungsfragen nicht final korrigieren.

Zur Rückkehr ins Herkunftsland als Obliegenheit zur Selbsthilfe führte Univ.-Prof. Dr. Janda auf Basis der Überlegungen des leider verhinderten RiSG Johannes Geiser die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts



aus und verknüpfte diese mit Überlegungen zum europäischen Sozialraum. Das BSG hatte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2022 einem Unionsbürger ohne Freizügigkeitsrecht im Einklang mit dem SGB II Leistungen versagt und angedeutet, dass der Herkunftsstaat für dessen soziale Absicherung zuständig sei. Eine echte Rückkehrobliegenheit sei aus der weiteren Rechtsprechung des BSG dennoch nicht abzuleiten. Selbst das Bestehen eines europäischen Sozialraums verpflichtete die deutsche Gerichtsbarkeit zu prüfen, ob Leistungen im Herkunftsland erreichbar und ausreichend sind.

Prof. Dr. Ursula Fasselt (Frankfurt University of Applied Sciences) referierte über den Umfang und die Hürden des Amtsermittlungsgrundsatzes im Sozialrecht in Fällen mit Migrationsbezug. Der Grundsatz der Amtsermittlung folge aus dem Sozialstaatsprinzip und stelle die Gewährung sozialer Rechte sicher. Zugleich sehe das Verfahrensrecht eine Mitwirkungspflicht für Informationen des Antragstellers vor, die in seiner Sphäre liegen und daher nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand von staatlicher Seite zu erlangen sind. Folge einer verweigerten Mitwirkung könne eine Leistungsversagung sein. Die Wahrnehmung von Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Umsetzung der entsprechenden Obliegenheiten werde dadurch eingeschränkt, dass die Amtssprache Deutsch ist. Zwar sehe § 19 SGB X

auch den Einsatz von Sprachmittlern vor. Aber die grundsätzliche Übernahme der Dolmetscher- und Übersetzerkosten als Teil von Sozialleistungen sei noch immer strittig und daher eine Kostenübernahme nicht gesichert.

Aus Sicht der Betroffenen schilderte Rechtsanwältin Constanze Zander-Böhm (Hamburg) ihre Erfahrungen im Umgang mit Behörden im Herkunftsstaat, um Dokumente zur Identitätsklärung zu beschaffen. Migrantinnen und Migranten benötigen Papiere wie Pässe, Geburtsurkunden oder Qualifikationsnachweise, um in Deutschland eine Familie gründen, Ausbildungswege einzuschlagen und Sozialleistungen beantragen zu können. Es sei nicht ungewöhnlich, dass die Administration im Herkunftsland eine Beschaffung von Papieren nahezu unmöglich macht, teure Rechtsanwälte vor Ort eingeschaltet werden müssen oder die Erstellung der Papiere in ausländischen Konsulaten sich als weitere Hürde erweise. Obwohl den Behörden die Unmöglichkeit der Dokumentenbeschaffung in manchen Konstellationen bekannt sei, werde sie dennoch weiter als zumutbar eingefordert. Vor dem Hintergrund, dass § 2 Abs. 2 SGB I die weitgehende Sicherstellung bei der Anwendung sozialer Rechte normiert, liege die Frage auf der Hand, inwieweit das Prinzip der Zumutbarkeit für Migrantinnen und Migranten auf den Prüfstand gestellt werden muss.

Der zweite Tag der Sozialrechtstage legte den Fokus auf die Frage, wie die Kommunen Bedarfe nach Integration und sozialen Leistungen planen und erfüllen können.

Dr. Klaus Effing (KGSt) zeigte die Herausforderungen an eine moderne Sozialplanung als Steuerungsunterstützung, wenn ein unerwarteter „Zustrom“ von

Dr. Klaus Effing (KGSt) zeigte die Herausforderungen an eine moderne Sozialplanung als Steuerungsunterstützung, wenn ein unerwarteter „Zustrom“ von

Menschen erwartbare Entwicklungen konterkariert und die Kommune dennoch gefordert ist, eine bedarfsgerechte soziale Infrastruktur vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Die „Flüchtlingskrise“ 2015 sowie die aktuelle Zuwanderung aus der Ukraine, aber auch wieder verstärkt aus anderen Ländern der Welt, mache eine systematische Planung und Umsetzung kompliziert. Das bedeute jedoch nicht, dass Sozialplanung durch rein reaktives Handeln abgelöst wird. Um das gut zu managen, bedürfe es einer integrierten Planung, die von den Ausländerbehörden über die Kindertagesbetreuung, die städtebauliche Entwicklung bis hin zur Kulturarbeit die notwendigen Leistungen im Blick hat und weiterentwickelt. Ein Integrationsmonitoring könne Städte und Gemeinden unterstützen. Aktuell brauche es aber umso dringender eine kommunale Sozialplanung, die in der Lage ist, exogene Schocks – beispielsweise über künstliche Intelligenz (KI) – zu antizipieren, damit eine Kommune handlungsfähig im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger bleibt.

Was Zuwanderung in großem Umfang konkret für eine Stadt und ihre Planung bedeutet, zeigte Marijo Terzic (Stadt Duisburg). Die Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen haben die Aufgabe, kommunale Integrationsaufgaben zu koordinieren und zu vernetzen. Neben der Erstintegration von Neuzugewanderten liegt der Schwerpunkt auf der nachhaltigen Integration in die Regelsysteme. Die Stadt Duisburg habe nicht nur die kriegsbedingten Flüchtlingswellen der letzten Jahre bewältigen müssen, es seien seit 2014 weit über 20.000 Menschen aus Südosteuropa nach Duisburg gekommen, darunter sehr viele Kinder. Die Planungen auf Basis der Annahme einer schrumpfenden Bevölkerung verkehrten sich dadurch ins Gegenteil. Die Stadt müsse nun insbesondere Kitas und Schulen schnell und effektiv (aus-)bauen. Doch stelle die sogenannte Armutszuwanderung innerhalb Europas ganz neue Ansprüche an die kommunale Planung. Die Gruppen lebten in Duisburg, arbeiteten jedoch in ganz Nordrhein-Westfalen und zeichneten sich insgesamt durch fortwährende Wanderungsbewegungen aus. Letztere erschwerten die Integration enorm. Dieser Handlungsdruck insgesamt verlange nach neuen

Lösungen in der Verantwortungsgemeinschaft von Europa, Bund, Land und Kommune.

Den abschließenden Input gab Prof. Jens Löcher (Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit) zur Frage, welche Anforderungen Migration an das Sozialverwaltungsverfahren stellt. Seiner Einschätzung nach widerspricht die Einordnung des AsylbLG unter das VwVfG anstelle des SGB I und SGB X dem Rechtsstaats- und Fairnessprinzip. Der Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums dürfe nicht von Herkunft und Status eines Menschen abhängig gemacht werden. Die Rechtsprechung stärke die Rechte der Betroffenen. Dennoch sei Verwaltungshandeln häufig an Effizienz und Wirtschaftlichkeit orientiert. So führt er aus, dass die Erhebungen zu den Lebensumständen des Antragstellers nicht zur Stärkung der Rechte der Betroffenen, sondern zur Verwaltungsvereinfachung eingeführt worden seien. Für Asylbewerber sei es vor dem Hintergrund der häufig traumatischen Erfahrungen, die sie in ihrem Heimatland mit staatlichem Handeln gemacht haben, schwierig den Mut zu fassen, ihre Rechte gegenüber dem Staat durchzusetzen. Auch wenn in VwVfG und SGB X gleichermaßen der Amtsermittlungsgrundsatz gelte, würde das Sozialverwaltungsverfahren Asylbewerbern in der Praxis mehr Teilhabe ermöglichen und die Korrektur von Fehlentscheidungen erleichtern.

Insgesamt ist aus den Köpfen von Politik und Verwaltung seit Jahrzehnten die Mär nicht zu vertreiben, dass zugewanderte Menschen Deutschland wieder verlassen und möglichst hohe Hürden bei Einwanderung und Integration Zuwanderung bremsen. Die Tatsache, dass inzwischen 25 Prozent der deutschen Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat und in den großen Städten mehr als die Hälfte aller Schulanfänger, sollte endlich Wirkung im Migrationsrecht zeigen und Kräfte für eine schnelle Integration freisetzen.

Impressum
SpeyerJournal Nr. 42
Wintersemester 2022/2023

Herausgeber
Der Rektor der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

Redaktion
Referat für Information und Kommunikation
der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Design
Weiser Design Markenkommunikation, Stuttgart
www.weiser-design.de

Satz und Druck
Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

Fotonachweis
Uni Speyer, Désirée I. Christofzik, Martina Dick,
Difu/Vera Gutofski, FIBE (Fórum de Integração Brasil
Europa), Luise Gruender, Helen Hermann, Constanze
Janda, Xenia Lakmann, Stefanie Raab, Christina Wieda

Foto auf Umschlagseite:
Foto: National University of Mongolia